

bei direkten Bedienungen einen mit dem betreffenden Uhrmacher zu vereinbarenden Nutzen auf den Kaufpreis aufzuschlagen und diesen Nutzen dem Uhrmacher zuzuwenden.

§ 5. Die Vertreter der vier Uhrmacherverbände verpflichten sich, in den Fachorganen ihrer Verbände und zwar in jeder Nummer den Uhrmachern einzuschärfen, nur bei den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten zu kaufen und von Zeit zu Zeit auch die Mitgliederliste dieses Verbandes gratis zu veröffentlichen.

§ 6. Etwaige Sonderverpflichtungen, die außer diesem Vertrage von Uhrmachervereinen, welche einem der in diesem Vertrage genannten vier großen Verbände angeschlossen sind, den Mitgliedern des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten auferlegt werden, sind unwirksam, selbst wenn sie von einzelnen Mitgliedern eingegangen werden sollten.

§ 7. Hinsichtlich der Vorschriften über das Verfahren und die Kosten beudet es bei den bisherigen Bestimmungen und Gepflogenheiten.

Koblenz, den 18. Mai 1912.

Er wird ohne Debatte einstimmig abgelehnt. Darauf wird der neue Vertrag verlesen:

1. Die Mitglieder des Zentralverbandes beschließen, nur noch von denjenigen Grossisten und Fabrikanten zu kaufen, welche sich dem Zentralverbande gegen eine Konventionalstrafe von 200 Mk. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verpflichten, in keiner Form zu detaillieren, an Warenhäuser, Leihhäuser, Luxus- und Galanteriewarengeschäfte, Althändler, Möbelhändler und -fabriken sowie an Auktionshäuser, Versand- und Abzahlungsgeschäfte, Beamten- und Konsumvereine\*) weder direkt noch durch Zwischenpersonen zu liefern.

2. Ob ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen vorliegt, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem 5 Personen gehören sollen, zwei aus den Kreisen der Grossisten oder Fabrikanten, zwei Mitglieder des Zentralverbandes. Der Obmann wird vom Zentralverband bestimmt. Eine Berufung an die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

3. Dagegen verpflichtet sich der Zentralverband, sowohl selbst, als durch seine angeschlossenen Vereinigungen dafür zu sorgen, daß diejenigen Firmen, welche vorstehende Erklärung durch Unterschrift anerkennen, nicht nur seinen eigenen Mitgliedern, sondern sämtlichen deutschen Uhrmachern, soweit diese selbständig sind, durch das Verbandsorgan und durch besondere Drucksachen in kürzeren Zwischenräumen bekanntgegeben und als Bezugsquellen besonders empfohlen werden.

Herr Schindler, Halle, bittet die Lieferung an Beamten- und Konsumvereine mit einzuschließen. Herr Werdo, Hamburg, bittet um möglichst schleunigen Druck der neuen Verträge.

Herr Baumbach, Wiesbaden, bittet den Vertrag ohne Debatte anzunehmen.

Herr Rechtsanwalt Schönrock, Berlin, schließt sich dem Antrage des Herrn Schindler, Halle, an.

Herr Hallmann, Schweidnitz, fragt an, ob die Fabrikanten mit eingeschlossen sind, was vom Vorsitzenden bejaht wird.

Herr Firl, Erfurt, wünscht, daß bei dem Ehrenrat ein Vertreter des in Frage kommenden Ortsvereins zugezogen wird. Die Erklärung des Vorsitzenden geht dahin, daß bei dem Schiedsgericht ein Vertreter des Vereins zugezogen werden soll.

Herr Dr. Fischer, Leipzig, fragt an, ob die in Aussicht genommene Sitzung der Siebener-Kommission mit dem Grossistenverbände unter Zuziehung der anderen Verbände stattfinden soll. Herr Reinhard, Hannover, gibt Auskunft, daß diese Sitzung in möglichst kurzer Zeit in Leipzig unter Zuziehung aller Verbände stattfinden solle.

Es sprechen noch die Herren Krasemann, Fischer, Werdo dafür, daß die Kommission bevollmächtigt werden soll, selbständig zu handeln.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der neue Vertrag wird einstimmig angenommen!

Herr Reinhard, Hannover: Mit diesem Beschlusse seien alle Anträge bis auf Antrag 15 erledigt:

- 15 Der 4. Verbandstag des Niedersächsischen Uhrmacher-Unterverbandstages stimmt den Ausführungen des Kollegen König (Nr. 5 vom 1. März 1912 des „Journal“) bedingungslos und begeistert zu, und bittet darum, dahin zu wirken, daß diese Gedanken in richtiger Form baldigst zur Ausführung kommen. (Niedersachsen.)

Über diesen Antrag wurde gestern in der Kommission nicht verhandelt, weil diese der Ansicht sei, vor einem Abschluß der Verträge nicht mit einer neuen Sache zu beginnen. Der Antrag 15 wird vertagt.

Der Berichterstatter, Herr Reinhard, dankt dafür, daß die Versammelten mit den Wünschen und Anträgen der Kommission einverstanden waren.

\*) Wurde neu eingefügt.

Herr Dr. Fischer, Leipzig, führt in seinem Schlußwort aus, daß in den beiden Verträgen die sich gegenüberstehenden Meinungen zum Ausdruck gekommen seien. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß doch noch ein Übereinkommen zustande kommen werde.

Nach einer Pause von 10 Minuten erhält Herr Generalsekretär Dr. Meusch vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttag Hannover das Wort zu seinem Vortrag über „Innungsfragen“. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen und Herrn Dr. Meusch der Dank des Verbandstages ausgesprochen. Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen. Der Vortrag soll im „Journal“ erscheinen.

Herr Baumbach, Wiesbaden, berichtet, daß in der Obermeisterversammlung

Vorschläge gemacht worden seien, wie die Innungen ausgebaut werden könnten. Eine Besprechung dieser Vorschläge sei nicht beabsichtigt.

Im Anschluß an den Vortrag des Herrn Dr. Meusch werden die Anträge erledigt, die

### Innungsfragen

betreffen.

Der Antrag 40

- 40 Der XIV. Verbandstag des Zentralverbandes Deutscher Uhrmacher-Innungen und -Vereine wolle beschließen:

Der Verbandstag beschließt die Einreichung einer Petition beim Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttag in Hannover:

I. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamttag wird ersucht eine Petition an den Deutschen Reichstag einzureichen folgenden Inhalts:

a) Die Fassung des § 100b, Abs. 5, RGO. letzter Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden auf ihren Antrag [kraft des Gesetzes] aus der bisherigen Innung aus.

b) Die Fassung des § 100f., Abs. 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Gewerbetreibende, die mehrere Gewerbe betreiben, gehören allen denjenigen Zwangsinnungen, welche für die von ihnen betriebenen Gewerbe errichtet sind, als Mitglieder an.

II. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamttag wird ersucht, an maßgebender Stelle für die Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur GO, zum § 100f., Anh. B, Ziff. 98 vorstellig zu werden, daß auch juristische Personen beitrüppflichtig zu allen für die von ihnen betriebenen Gewerbe errichteten Zwangsinnungen sind. (Recklinghausen.)

wird nach einer kurzen Aussprache zwischen Herrn Rechtsanwalt Schönrock, Syndikus Stier, Weimar, König, Halle, angenommen. Die Worte „kraft des Gesetzes“ werden für überflüssig gestrichen. Abs. b des Antrages 40 wird zurückgezogen, die Kommission hatte Ablehnung beantragt. Von der Kommission war ferner Ablehnung für Antrag 40 II beantragt.

Herr König, Halle, begründet ausführlich die Bedeutung dieses Antrages und bittet um Annahme.

Herr Syndikus Stier, Weimar, führt aus, daß der Gewerbe- und Handwerksamttag diesen Antrag gleichfalls aufgestellt hat, schon aus dem Gesichtspunkte, um eine leichtere Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk zu finden.

Herr Generalsekretär Dr. Meusch berichtet, daß dieser Antrag bereits dem Reichsamt vorliege und daß der Handwerks- und Gewerbeamttag Hannover zur Äußerung aufgefordert sei. Er bittet, den Antrag anzunehmen.

Herr Baumbach, Wiesbaden, als Berichterstatter der Kommission, bittet gleichfalls den Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Zum Antrag 41

- 41 Der Verbandstag wolle beschließen: der Vorstand des Zentralverbandes möge an geeigneter Stelle, event. direkt bei dem Gesetzgeber vorstellig werden, das „Zwangsinnung“ durch das Wort „Vollinnung“ zu ersetzen.

stellt die Kommission den Antrag, den Antrag anzunehmen und dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttag zu unterbreiten.

Herr Syndikus Stier, Weimar, bittet in Übereinstimmung mit dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttag anstatt Vollinnung Pflichtinnung zu wählen.

Herr Huber, München, führt aus, daß zwischen Voll- und Pflichtinnung kein großer Unterschied sei. Er schläge vor, die